

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Zulassung zu Studien- plätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam

Vom 14. April 2021

Der Senat der Universität Potsdam hat aufgrund § 9 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 23 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), i.V.m. § 5 Abs. 1, 2 und 4, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 dem Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 35], S.10), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 17 Abs. 1 und § 18 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) (GVBl.II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 69]), und nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634), am 14. April 2021 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Satzung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam (AmBek. UP Nr. 5/2016 S. 175), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Juli 2020 (AmBek. UP Nr. 15/2020 S. 824) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wendung „und schriftlich (ausgedrucktes und unterschriebenes Antragsformular)“ und Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 2 Sätze 2ff. werden gestrichen.

c) In Absatz 5 wird

aa) das Wort „einzureichenden“ jeweils durch das Wort „beizufügenden“ ersetzt,

bb) das Wort „einzureichen“ durch das Wort „beizufügen“ ersetzt und

cc) die Wendung „Antragsformular nach Abs. 2 Satz 2“ durch die Wendung „elektronischen Portal für die Bewerbung“ ersetzt.

d) In Absatz 6 werden

aa) die Wendung „in Absatz 1 aufgeführten Fristen“ durch das Wort „Bewerbungsfristen“ ersetzt,

bb) das Wort „notwendige“ durch das Wort „beizufügende“ ersetzt,

cc) nach dem Wort „Angaben“ die Wendung „innerhalb der Bewerbungsfristen“ eingefügt und

dd) die Wendung „bei der Universität Potsdam, nicht das Datum des Poststempels“ gestrichen.

2. In § 3 Absatz 3a wird die Wendung „C1“ durch die Wendung „B2/C1“ und das Wort „einzureichenden“ durch das Wort „beizufügenden“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und gilt erstmals für die Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Satzung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichten zu lassen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 16. April 2021.